Neuerungen im Datenschutz

EU-DSGVO

14. Juli 2018

startklar
rose müller

Bei der Kelter 5
74321 Bietigheim-Bissingen

Persönliche Informationen

- Familienstand: verheiratet, keine Kinder
- Jahrgang: 1962

- Ausbildung:
  - 1981 – 1986: Informatik-Studium an der FH Karlsruhe
    - Abschluß: Dipl.Inform. (FH)
  - 2010+2016: Zertifizierung externe Datenschutzbeauftragte
- Berufserfahrung:
  - Von 1986 – 2010
    - Programmiererin, Systemanalytikerin, Projektleiterin, Teamleiterin, Assistentin der Bereichsleitung
  - Seit Oktober 2010 selbstständig als
    - externe Datenschutzbeauftragte
    - u.a.

EU-DSGVO

- Seit 25. Mai 2018
  - DSGVO:
    - europaweite Datenschutzgrundverordnung
    - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
  - BDSG 2018:
    - Nationale Ergänzung zu bestimmten Themen
      - Beschäftigten-Datenschutz
      - Datenschutz für öffentliche Einrichtungen (auch LDSGs)
      - Datenschutzbeauftragter

Allgemeine Fragen

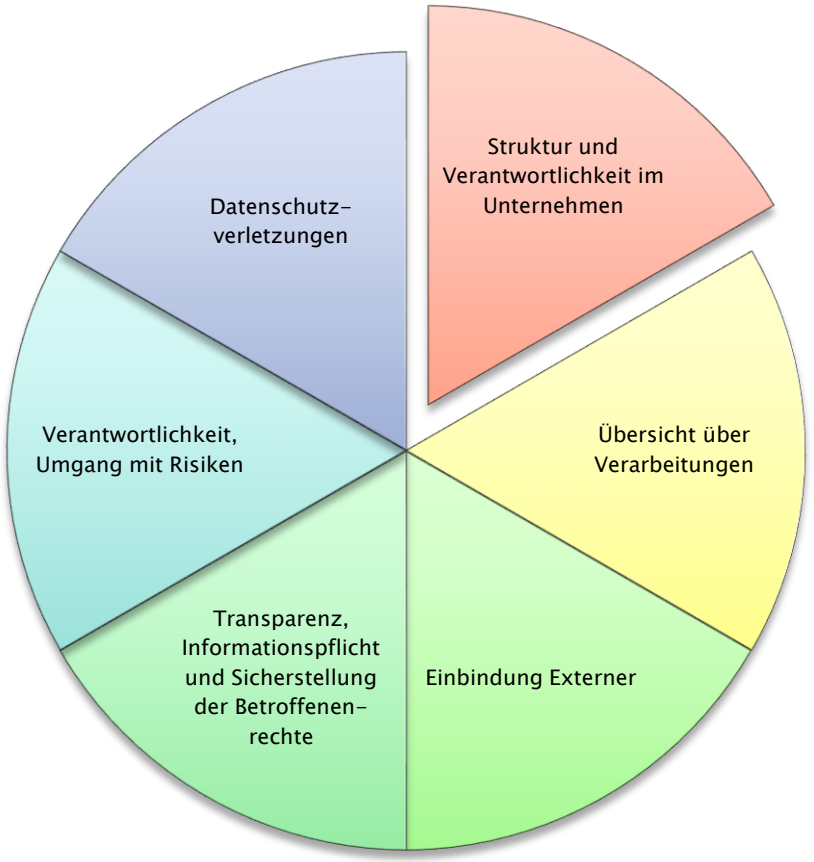

- Gibt es das Bewusstsein im Verein, dass Datenschutz Chefsache ist, beispielsweise durch
  - Vorhandensein einer Datenschutzordnung
  - Beschreibung der Datenschutzziele
  - Regelung der Verantwortlichkeiten
  - Bewusstsein über Datenschutzrisiken
  - Transparenz über Zielkonflikte (bei Unternehmen z.B. zwischen Marketing- und Rechtsabteilung)
- Verfügt Ihr Verein über einen Datenschutzbeauftragten?

Allgemeine Fragen

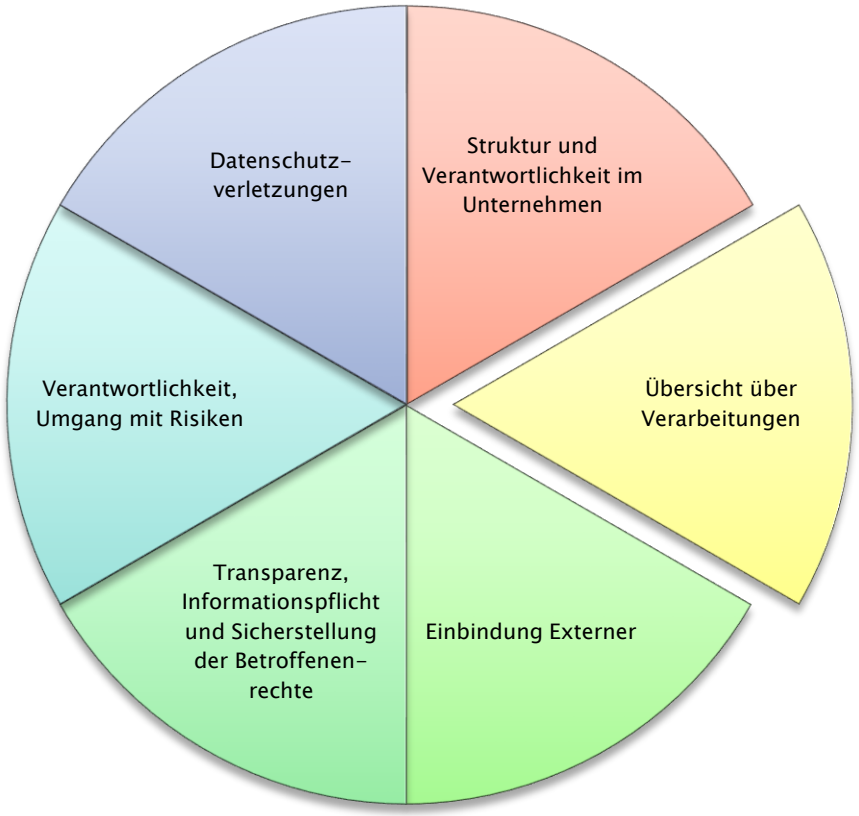

- Haben Sie ein Verzeichnis Ihrer Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DS-GVO?
  - Wenn nein, warum nicht? Ist das dokumentiert?
  - Wie haben Sie sichergestellt, dass datenschutzrechtliche Belange bei Beginn oder Änderung eines jeden Prozesses in Ihrem Verein Berücksichtigung finden (Privacy by Design – Art. 25 DS-GVO)?

Allgemeine Fragen

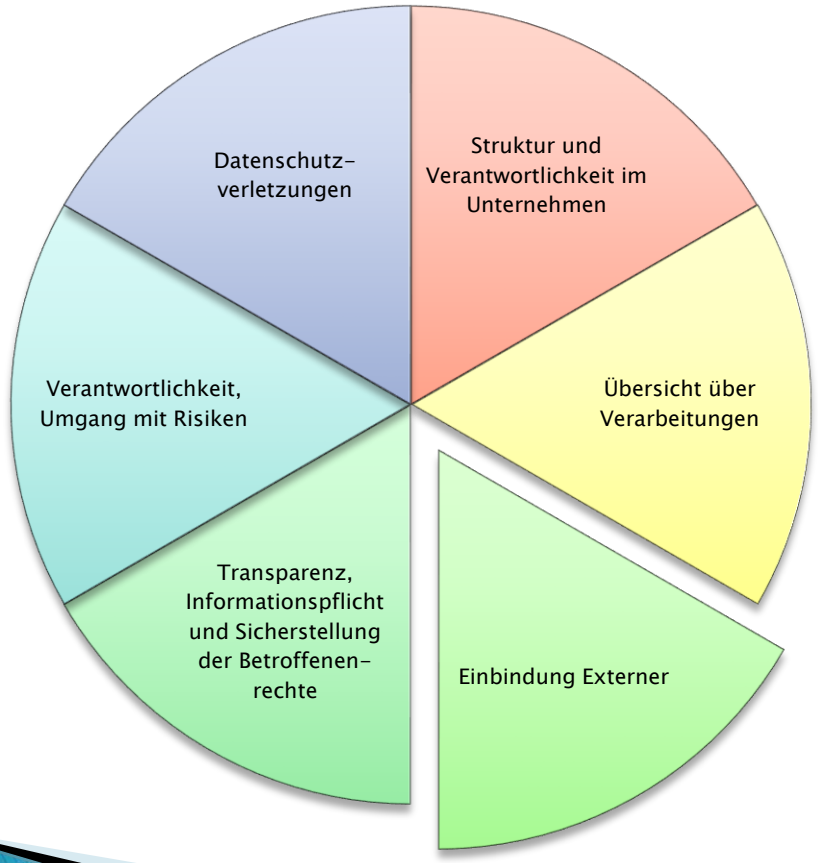

- Haben Sie Externe zur Erledigung Ihrer Arbeiten (Auftragsverarbeiter) eingebunden?
  - Wenn ja, haben Sie eine Übersicht über die Auftragsverarbeiter?
  - Wenn ja, haben Sie mit allen Ihren Auftragsverarbeitern die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Mindestinhalt nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO abgeschlossen?

Allgemeine Fragen

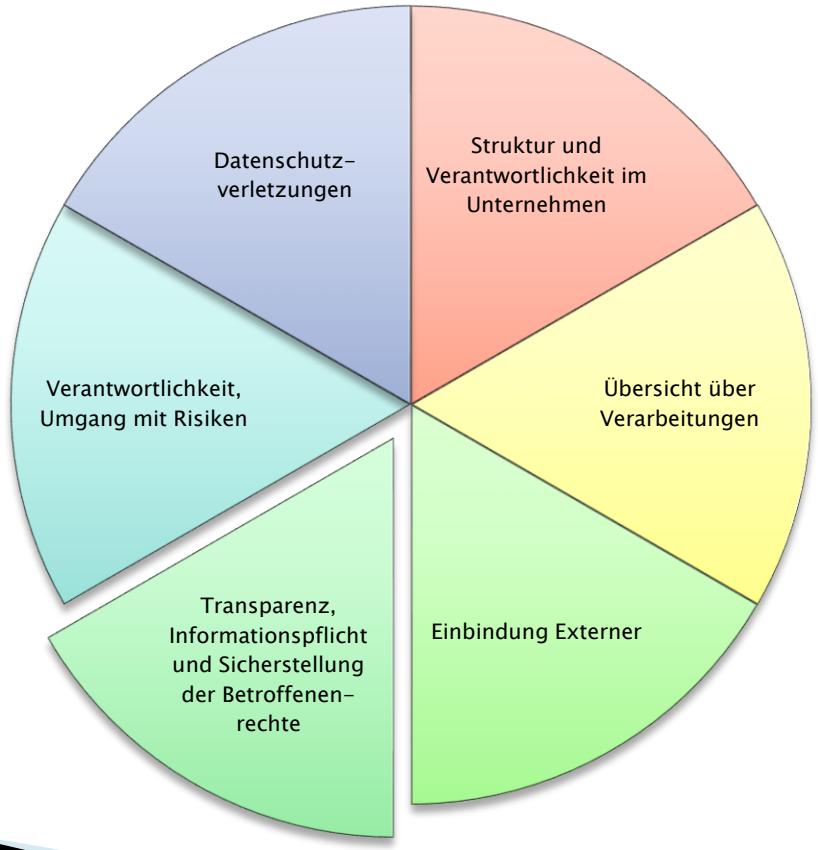

- Fragestellungen
  - Information der betroffenen Personen bei der Datenerhebung
  - Datenübermittlung in Drittländer
  - Rechte betroffener Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch aufgrund besonderer Situation einer betroffenen Person sowie auf Datenportabilität
  - automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling
  - Nutzung „Kunden“daten für Werbung

Allgemeine Fragen

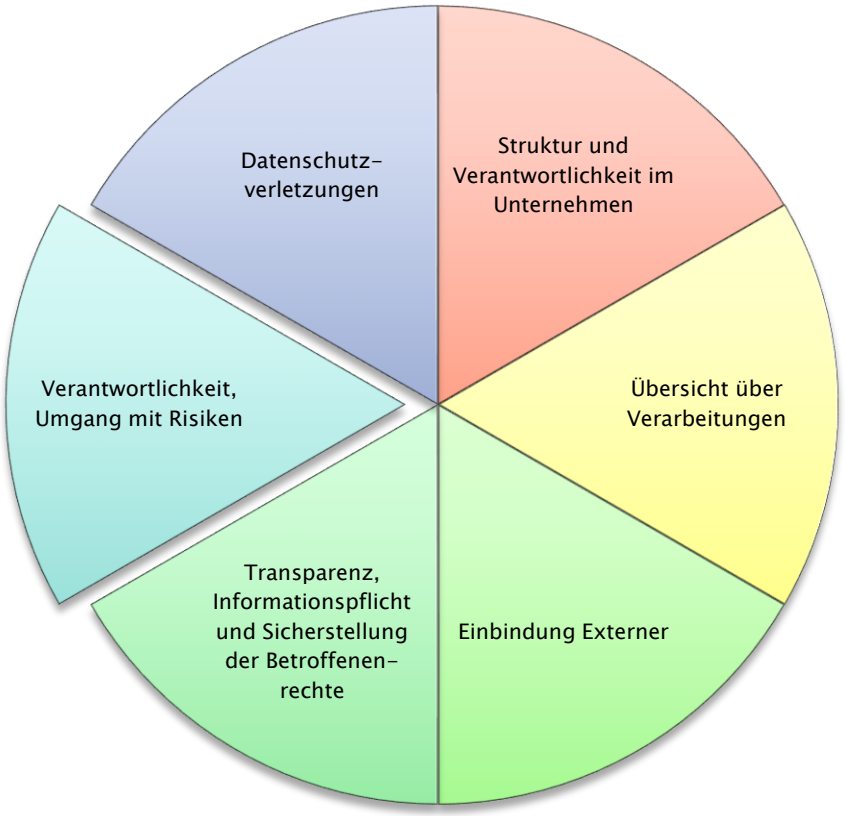

- Fragestellungen
  - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und Nachweis
  - Einwilligungen und Nachweis
  - Sicherheit der Verarbeitung
  - risikoorientierte Betrachtungsweise auf Basis von Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen
  - Datenschutz-Folgenabschätzung

Allgemeine Fragen

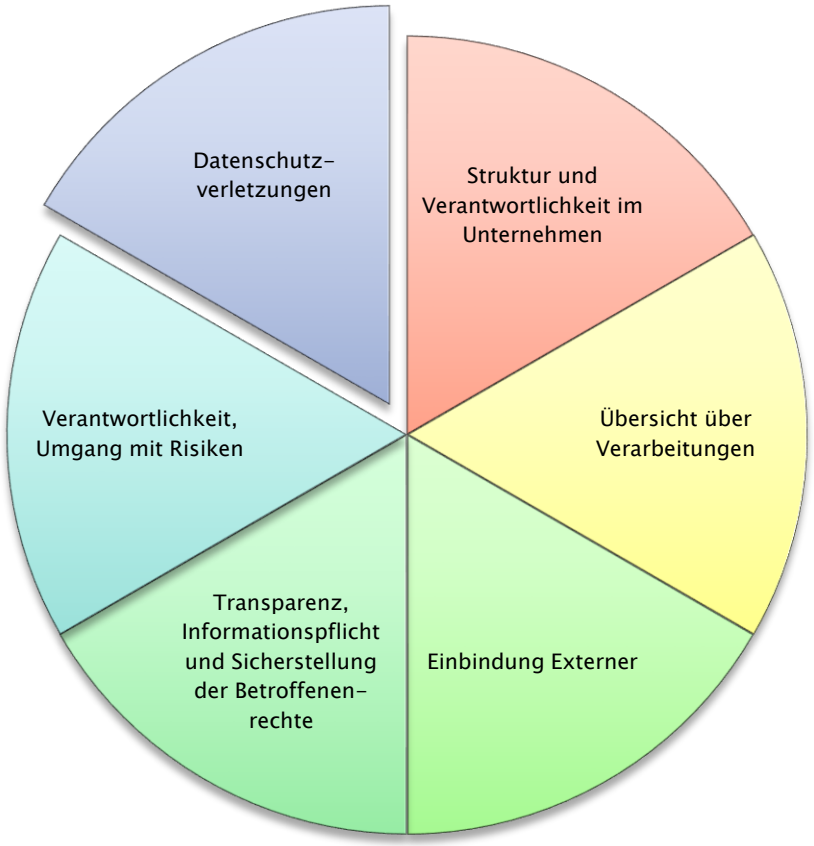

- Meldung von Datenschutzverletzungen
  - Können Datenschutzverletzungen in Ihrem Verein erkannt werden?
  - interner Prozess für den Umgang mit potentiellen Verletzungen vorhanden?
  - Haben Sie gem. Art. 33 DS-GVO sichergestellt, dass die Meldung von Verletzungen des Schutzes personen-bezogener Daten innerhalb von 72 Stunden an die Aufsichtsbehörde möglich ist?
  - Festlegung, wer, wann und wie mit der Datenschutzaufsichtsbehörde kommuniziert

Umsetzung für Vereine

- Datenschutzbeauftragter notwendig?
  - Mind. 10 Mitarbeiter sind ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt.
    - ➢ Hauptaufgabe der Mitarbeiter ist Datenverarbeitung
- Entwickeln einer Datenschutzordnung
  - Festlegung der Verantwortlichkeiten
  - Umgang Verein mit personenbezogenen Daten
- Datenschutz-Informationsblatt
  - Für Mitgliedsantrag, sonstige Formulare

Umsetzung für Vereine

- Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten
  - Mitgliederverwaltung
  - Lohnabrechnung, falls bezahlte MA
  - Betrieb der Webseite, falls pers.bez.Daten
  - Beitragsverwaltung
- Vertraulichkeitsverpflichtung „Mitarbeiter“
  - Alle mit Zugang zu personenbezogenen Daten
- Umgang mit Anfragen Betroffener

Umsetzung für Vereine

- Vereinbarung mit Auftragsverarbeitern
  - Dienstleister, die Daten im Auftrag des Vereins verarbeiten
    - Webhoster
    - Lohnabrechnungsbüro (außer Steuerberater)
- Meldung von Datenschutzverletzungen
  - Aufsichtsbehörde
  - Betroffene

Unterstützung

- Informationen vom BayLDA
  - www.lda.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html
- Informationen vom WLSB
  - www.wlsb.de/aktuelles/news/712-datenschutz-im-verein
- Startklar-Projekt „Datenschutz im Verein“
  - www.datenschutz-verein.de

Spezialfragen WBRS

- Frage:
  - Ist die Datenerhebung zur Teilnahme am Rehasport rechtmäßig?
- Antwort:
  - Kommt auf die Daten an, die der Verein erhebt und verarbeitet
    - Daten der Verordnung inkl. konkrete Teilnahmedaten für Abrechnung:
      - Rechtsgrundlage: DSGVO Artikel 6 Abs. 1 lit b) „Vertrag“
      - Bei Abrechnung über ein Abrechnungszentrum muss der Verein eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag mit dem Abrechnungszentrum (Artikel 28 Abs. 3 DSGVO) abschließen
      - Bitte legen Sie diese Vereinbarung dem WBRS vor (Empfehlung DBS)
    - Daten für Kommunikation in der Gruppe
      - Rechtsgrundlage:
        - DSGVO Artikel 6 Abs. 1 lit f) „Interessenabwägung“
      - Formular benutzen
    - Werden weitere Daten erhoben?
      - Prüfen, ob Rechtsgrundlage gefunden werden kann.
  - Teilnehmer müssen auf jeden Fall darüber informiert werden, wie ihre Daten verarbeitet werden und welche Rechte sie haben
    - Vorlage von DBS

Teilnehmer Kommunikation

Information Datenerhebung

Spezialfragen WBRS

- Frage:
  - Datenschutzkonforme Nutzung des Formulars „Teilnahme am Rehasport“

- Antwort:
  - Siehe meine Ausarbeitung vom Mai 2018

- Antwort von DBS:
  - <u>Verwendung der Teilnahmebestätigungslisten (Unterschriftenlisten):</u>
    - Wie bisher auch, sollten die Verordnungsunterlagen in einem verschlossenen Schrank unzugänglich für Dritte aufbewahrt werden. Bei der Landesgeschäftsführer/innen-Tagung hat unser Datenschutzbeauftragter empfohlen, für jede Gruppe einen eigenen Ordner zu führen und die Teilnahmebestätigungslisten nur mit **Namen, Vornamen** und ggf. Angebotsnummer zu füllen.
    - Die Eintragung der restlichen personenbezogenen Daten (Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Rehabilitationsträger) sollen erst **zum Zeitpunkt der Abrechnung** erfolgen.
    - Damit wird gewährleistet, dass nur die ohnehin bekannten Informationen (Name, Vorname) innerhalb der Gruppe verwendet werden und diese nicht an unbeteiligte andere Gruppen weitergegeben werden.

Spezialfragen WBRS

- Frage:
  - Muss ein DSB benannt werden, weil x Ärzte auch Zugriff auf Daten der Rehasport-Teilnehmer haben?
- Antwort:
  - Ärzte sind Empfänger von Daten
    - Sie zählen **nicht** zu den Vereins-Mitarbeitern, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind

Spezialfragen WBRS

- Frage:
  - Sind die Daten der Reha-Sport-Teilnehmer (Daten von der Verordnung) besonders sensible Daten (im Vergleich zu den Daten des "normalen" Vereinsmitglieds)? Wenn ja, inwieweit ist anders mit diesen Daten umzugehen?
- Antwort Teil 1:
  - Daten der Verordnung sind sensiblere Daten als z.B. Adressdaten
  - Schon die Teilnahme am Reha-Sport gilt als (besonders) schützenswerte Information
  - Personenbezogene Daten müssen grundsätzlich entsprechend ihrer Sensibilität behandelt werden.
    - Fragestellung:
      - Wie hoch ist das Risiko für den Betroffenen?
      - Welcher Schaden könnte für den Betroffenen durch die Verarbeitung der Verordnung entstehen?

Mitarbeiter (Trainer und Übungsleiter) auf Vertraulichkeit / Verschwiegenheit verpflichten!

Spezialfragen WBRS

- Frage:
  - Sind die Daten der Reha-Sport-Teilnehmer (Daten von der Verordnung) besonders sensible Daten (im Vergleich zu den Daten des "normalen" Vereinsmitglieds)? Wenn ja, inwieweit ist anders mit diesen Daten umzugehen?
- Antwort Teil 2:
  - Sind es auch besonders sensible Daten nach Artikel 9?
    - ✓ Gesundheitsdaten
  - Wann dürfen diese Daten verarbeitet werden?
    - Rehasport: Die Grundlage für die gesetzlich definierte Leistung „Rehabilitationssport“ bildet das Sozialgesetzbuch IX §64.
    - Zulässigkeit der Datenerhebung (…) nach SGB X, §§ 67 a ff.
      - Daten dürfen für die Zwecke, für die sie erhoben worden sind, verarbeitet werden, wenn sie
        - zur **Erfüllung** der in der **Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben** nach diesem Gesetzbuch **erforderlich** sind,
      - Nur wenn sie zu **anderen Zwecken** verarbeitet werden, bedarf es der Einwilligung des Betroffenen.

Spezialfragen WBRS

- Frage:
  - Falls die Reha-Sport-Daten sensible Daten sind, heißt das automatisch, dass ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss, auch wenn der Reha Sport nicht Kernbereich des Vereins ist?
- Antwort:
  - Ein DSB muss bestellt werden
    - die Kerntätigkeit … in der **umfangreichen** Verarbeitung besonderer .. Daten (DSGVO)
    - … mind. 10 „Mitarbeiter“ … (BDSG)
    - … Verarbeitungen … Datenschutz-Folgenabschätzung ..
      - DSFA notwendig, wenn Verarbeitung vermutlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zur Folge hat

Spezialfragen WBRS

- Frage:
  - Welche Vorgaben gelten für die Aufbewahrung der Daten? Wie/Wo müssen sie (z. B. die Verordnungen) aufbewahrt werden? Wie lange müssen die Daten aufbewahrt werden?
- Antwort:
  - Aufbewahrungsort:
    - so, dass sie nicht an Unbefugte gehen
  - Dauer:
    - Bis der Zweck erfüllt ist, für den sie erhoben wurden
    - Gesetzliche Aufbewahrungsfristen

Spezialfragen WBRS

- Frage:
  - Können die Verordnungen weiterhin per Post an das Abrechnungszentrum geschickt werden?
- Antwort:
  - Ja, die DSGVO hat hier nichts geändert

Spezialfragen WBRS

- Frage:
  - Muss aufgrund der Sensibilität der Daten eine Risikofolgenabschätzung gemacht werden, auch wenn der Reha-Sport nur einen kleinen Bereich des Sportvereins (nicht Kernbereich) ausmacht?
- Antwort:
  - Eine Risikobewertung muss bei **jeder** Verarbeitung gemacht werden
  - Eine Datenschutz-Folgenabschätzung muss dann gemacht werden, wenn die Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zur Folge hat
  - Das ist unabhängig davon, wie groß der Anteil dieser Verarbeitung am „Bereich“ des Sportvereins ist.

Spezialfragen WBRS

- Frage:
  - Wir benutzen für unsere Datenverarbeitung das Vereinsprogramm der KSK. Müssen wir eine Vereinbarung treffen?
- Antwort:
  - Gegenfrage 1: Was ist „das Vereinsprogramm der KSK“?
  - Gegenfrage 2: Welche Art von Vereinbarung ist gemeint?

Spezialfragen WBRS

- Frage:
  - Wer haftet für die evtl. Weitergabe von Daten, die wir für die halbj. Abrechnung mit den Krankenkassen an die Abrechnungsstellen geben?
- Antwort:
  - ??

Fragen